

Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten am Max-Planck-Gymnasium

1. Definition Lese-Rechtschreibschwäche und Legasthenie

Warum wird einerseits von Legasthenie und andererseits von LRS gesprochen?

In der Regel verbinden sich mit den Begriffen Legasthenie und LRS unterschiedliche Ursachenzuschreibungen. Die folgende Beschreibung geht davon aus, dass die Begriffe bewusst in Kenntnis ihrer Bedeutung benutzt werden:

Wer den Begriff Legasthenie verwendet, möchte damit betonen, dass es sich dabei aus seiner Sicht um eine Krankheit oder Behinderung handelt, deren Behebung schwierig – wenn nicht ganz unmöglich – ist bzw. die Betroffenen besondere Umgebungsbedingungen (z.B. Notenerleichterungen aber auch spezielle Förderung) benötigen. Der Begriff Legasthenie wird häufig von Personen aus medizinischen Berufen, schulexternen Institutionen aus dem Förderbereich und Elternverbänden gebraucht. Wer den Begriff Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) benutzt, möchte damit ausdrücken, dass er die Schwierigkeiten als gegeben, aber durch Unterricht und Fördermaßnahmen kurz- oder langfristig behebbar ansieht. Manche Autoren sprechen in dem Zusammenhang auch von unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Schriftspracherwerb, auf die die Schule angemessen eingehen muss. Der Begriff LRS wird in NRW meist von Lehrkräften oder auch Fachkräften der Schulpsychologie gebraucht. Der Runderlass des Kultusministeriums vom 19.7.1991 (im Folgenden „LRS-Erlass“ genannt) titelt ganz bewusst:

„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“. Der Erlass betont dabei die Verantwortung der Schule bei der Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen, schildert die Grundbedingungen für gelingenden Unterricht in diesem Bereich und beschreibt besondere Regelungen der schulinternen Förderung, der Bewertung (siehe auch FAQ 3) und der Zusammenarbeit mit (außer)schulischen Unterstützungssystemen (siehe auch FAQ 4).

Unabhängig davon, ob das Problem mit Legasthenie oder LRS bezeichnet wird, ist es wichtig zu wissen, dass Schülerinnen und Schüler mit LRS/Legasthenie besonderer schulischer und ggf. außerschulischer Förderung bedürfen und in der Regel von einer gezielten auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Förderung langfristig deutlich profitieren. Diagnostik, Feststellung des Förderbedarfs, Anwendung der Bestimmungen des LRS-Erlasses und Förderung sind dabei in NRW primär Aufgaben der Schule und nicht die schulexterner „Gutachter“. Unterstützungssysteme wie die Schulpsychologie beraten die Schule aber bei Bedarf bei der qualitativen Förderdiagnostik oder der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur individuellen Förderung in diesem Bereich (siehe auch FAQ 6 und FAQ 7).

Quelle:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/l/lese_rechtschreib/faq_lrs_lehrkraefte.pdf

2. Regelung am MPG

Eine LRS-Diagnose erfolgt durch die jeweils in einer Klasse unterrichtende Deutsch-Lehrkraft oder ist bereits von der Deutsch-Lehrkraft der Grundschule diagnostiziert worden.

Jahrgang 5	Jahrgänge 7-9
<p>Testung und Diagnose im Rahmen des Deutschunterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cornelsen-Test vor den Herbstferien • Klassenarbeit 1 ➔ ggf. LRS-Diagnose 	<p>Der LRS-Beschluss endet in der Regel nach der 6. Klasse, in <u>begründeten Fällen</u> wird er jedoch beibehalten. Die LRS-Diagnose wird von der Deutschlehrkraft überprüft und von der Klassenkonferenz jährlich neu beschlossen oder aufgehoben.</p>
<p><u>LRS-Beschlüsse in der Erprobungsstufe</u></p> <p>1. Erprobungsstufenkonferenz: Die Diagnose LRS wird bei eindeutigen Fällen in der 1. EPS-Konferenz besprochen und beschlossen.</p> <p>2. Erprobungsstufenkonferenz: Die Diagnose LRS wird bei noch zweifelhaften Fällen in der 2. EPS-Konferenz besprochen und ggf. beschlossen.</p> <p>Im Rahmen der letzten Erprobungsstufenkonferenz wird entschieden, welche LRS-Diagnosen im Jahrgang 7 zunächst weiterhin Bestand haben sollen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Auch nach der 2. Erprobungsstufenkonferenz kann eine LRS-Diagnose während der Erprobungsstufenphase jederzeit von der Deutsch-Lehrkraft und der Klassenkonferenz gestellt werden.</p>	<p><u>Informationsfluss der LRS-Beschlüsse nach dem Abschluss der Erprobungsstufe</u></p> <p>Der Erprobungsstufenkoordinator informiert die Mittelstufenkoordinatorin über die weiterbestehenden LRS-Diagnosen. Die Mittelstufenkoordinatorin informiert wiederum die jeweiligen Klassenleitungen des Jahrgangs 7. Die Klassenleitungen geben diese Informationen an das jeweilige Klassenteam weiter.</p> <div style="text-align: center;"> <p>Erprobungsstufenkoordinator</p> <p>↓</p> <p>Mittelstufenkoordinatorin</p> <p>↓</p> <p>Klassenleitung</p> <p>↓</p> <p>Klassenteam</p> </div>
<p>Die Fördermaßnahmen erfolgen im Rahmen des Deutschunterrichts und im Rahmen der Lese-Rechtschreib-Ergänzungsstunden sowie ggf. in Einzelfällen ergänzend außerschulisch.</p>	<p>Die Fördermaßnahmen erfolgen im Rahmen des Deutschunterrichts sowie ggf. in Einzelfällen ergänzend außerschulisch.</p>
<p>Eine LRS-Diagnose muss von der Deutsch-Lehrkraft in der Schülerakte durch ein Schulformular dokumentiert und abgeheftet werden.</p>	<p>Eine LRS-Diagnose muss von der Deutsch-Lehrkraft in der Schülerakte durch ein Schulformular dokumentiert und abgeheftet werden.</p>

3. „Nachteilsausgleich“ für LRS-Fälle bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung (Auszug aus dem LRS-Erlass)

4 Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Quelle:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>